Versorgungsverband Grimma-Geithain
Zweckverband Wasser · Abwasser

Straße des Friedens 14 a · 04668 Grimma
Steuer-Nummer: 238/144/00921

Erklärung zur Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr

1. Veranlassung
Soweit Wassermengen nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (VVGG) eingeleitet werden, können diese auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwasserentgelte abgesetzt werden. Es kann sich hier um Wassermengen handeln, die z. B. ausschließlich für die Gartenbewässerung, die Poolbefüllung o. ä. genutzt werden. Für gewerbliche Unternehmen, wie z. B. Fleischereien, Bäckereien, Wäschereien u. a. gelten Sonderregelungen, die hier nicht vollständig betrachtet werden.

2. Grundlagen
Grundlagen für Erklärung zur Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr ist der § 6 der Abwasserabgabensatzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain.

3. Erklärung zur Absetzung
Anträge zur Absetzung müssen bis spätestens 2 Wochen nach dem Datum, der für den Abrechnungszeitraum relevanten Zählerablesung schriftlich oder in Textform gestellt werden. Diese Erklärung gilt als ein solcher Antrag.

Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler), die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, zu erbringen. Die Messeinrichtung wird in eigener Verantwortung des Gebührenschuldners installiert, wobei die Installationsbestimmungen zu beachten sind. Einbau, Standort, Zählernummer und Zählerstand am Tage des Einbaues sind dem VVGG unverzüglich anzuzeigen. Die Messeinrichtungen werden nach der Fertigstellungsanzeige des Gebührenschuldners vom VVGG verplombt. Für die Abnahme und die Verplombung erhebt der VVGG nach dem Kostenverzeichnis Punkt 9.3. der Verwaltungskostensatzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain eine Gebühr von 67,00 €.

Die Zähler unterliegen dem Eichgesetz und müssen daher jeweils nach 6 Jahren auf Kosten des Gebührenschuldners ausgewechselt werden.

Werden über den Zähler für die Feststellung der Absetzungsmenge andere Verbräuche (Wassermengen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden) erfasst, so kann der VVGG die gesamte mit dem Zähler festgestellte Wassermenge bei der Absetzung unberücksichtigt lassen.

4. Fragen
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Betriebsführer, die Veolia Wasser Deutschland GmbH (Telefon: 03437-7493632 oder 0163-7528603).

Fertigstellungsanzeige

Hiermit zeige ich an, dass die Messeinrichtung (Abzugszähler) fachgerecht eingebaut wurde:

Grundstückseigentümer

Vorname, Name _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Kunden-Nr. _____

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich mit dem Informationsblatt der Veolia Wasser Deutschland GmbH, als Dienstleister des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain, die **Datenschutzhinweise** gemäß Art. 13, Art. 14 und Art. 21 DSGVO sowie die Information zu meinem Widerspruchsrecht erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Messgerätedaten / Einbausituation

Einbaustelle: _____
(Lage im Grundstück)

Einbaudatum: _____

Typ der Messeinrichtung: _____

Hersteller: _____

Zählernummer: _____

Zählerstand: _____
(am Tag des Einbaus)

Baujahr des Zählers: _____

Eichfrist des Zählers: _____

Verplombt: ☐ ja ☐ nein

_____
Ort, Datum

✕ _____
Unterschrift Antragsteller / Grundstückseigentümer (rechtsverbindlich)

Stand: 20.01.2023

VEOLIA

Betriebsführer und Ansprechpartner:
Veolia Wasser Deutschland GmbH
Niederlassung Grimma
Str. des Friedens 14 a, 04668 Grimma

Tel.: +49 3437 74936-00
Fax: +49 3437 74936-10
E-Mail: de.wasser.grimma@veolia.com

Sprechzeiten:
Mo 8:00–16:00 Uhr
Di 8:00–18:00 Uhr
Mi 8:00–16:00 Uhr
Do 8:00–16:00 Uhr
Fr 8:00–14:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung